

# aktuell

Informationen aus dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Juli 2004

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

e-mail: [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)

<http://www.bvkm.de>

aktuell Juli 2004



Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor der Sommerpause, die - so wie es aussieht - in diesem Jahr wieder ausfallen wird, möchten wir Sie noch einmal auf den letzten Stand bringen.

Hervorheben möchte ich die aktuellen Gesetzesänderungen im SGB IX, die das Persönliche Budget und die Freifahrt behinderter Menschen betreffen. In § 17 SGB IX soll

durch die vorgesehenen Änderungen die Budgetfähigkeit auf alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ausgedehnt werden. Das Erfordernis der Regiefähigkeit soll entfallen. Die Anforderungen beschränken sich auf „regelmäßig wiederkehrend“ und „alltäglich“. Damit wird die Einbeziehung von Leistungen, die üblicherweise in WfbM oder Tagesförderstätten erbracht werden, möglich. Interessante, aber auch ungewisse Perspektiven tun sich auf. Ab dem 1. Juli können Persönliche Budgets beantragt werden.

Spannend wird es bei der Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr. Der Bundesverband setzt sich bei den anstehenden Änderungen dafür ein, dass Benachteiligungen aufgrund regionaler Besonderheiten vermieden werden. Vor allem aber geht es uns darum, weitere Belastungen von Sozialhilfe- und Grundsicherungsemp-

fängern abzuwehren. Für diesen Personenkreis bedeutet jede weitere finanzielle Belastung eine Einschränkung ihrer Teilhabemöglichkeit. Das muss verhindert werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesverband die Zusatzwertmarke.

Näheres finden Sie im Heft. Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und eine erholsame Urlaubszeit. Wir sehen uns hoffentlich alle zur Fachtagung und Mitgliederversammlung am 16. und 17. Oktober in Münster.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Norbert Müller-Fehling  
Geschäftsführer

## Inhalt

### Bundesverband

Mitgliederversammlung	S. 2
Klage	S. 3
Neuregelung der Freifahrt	S. 4

### Recht und Praxis

E-Rollis	S. 6
Grundsicherung	S. 6
Kraftknoten	S. 9
Barrierefreiheit	S. 10
Europarecht	S. 12
Neue Budgetverordnung	S. 15

### Pränataldignostik

Hauptsache normal	S. 16
-------------------	-------

### Förderanträge

Hilfswerk für beh. Kinder	S. 16
---------------------------	-------

### Aktion Mensch

Neuer Online-Service	S. 18
1000Fragen-Projekt	S. 19

<b>Meldungen</b>	S. 20
------------------	-------

<b>Buchbesprechung</b>	S. 22
------------------------	-------

<b>Veranstaltungen</b>	S. 23
------------------------	-------

<b>Jahresversammlung</b>	S. 25
--------------------------	-------

<b>Pressespiegel</b>	S. 33
----------------------	-------



**Mitgliederversammlung des  
Bundesverbandes am 17. Oktober  
ber 2004**

**in Münster**

**Fachtagung zur Mitgliederversammlung  
am 16. Oktober 2004 in Münster**

**Thema: Menschen mit Behinderungen im Alter -  
Verantwortung und Perspektiven für die  
Behindertenhilfe und -selbsthilfe**

# Bundesverband klagt gegen Eisenbahn-Bundesamt

**Der geplante Umbau des Bahnhofs in Oberkochen (Baden-Württemberg) widerspricht der Zielsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes, Lebensbereiche barrierefrei zu gestalten. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat deshalb am 11. Juni gemeinsam mit dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter gegen die vom Eisenbahn-Bundesamt erteilte Genehmigung des Umbaus Klage erhoben.**

Zur Zeit besteht der Bahnhof in Oberkochen aus einem Haus- und einem Mittelbahnsteig. Der Zugang zum Mittelbahnsteig erfolgt über einen schienengleichen Überweg. Auch Rollstuhlfahrer haben somit derzeit die Möglichkeit, den Mittelbahnsteig durch das Überqueren der Gleise zu erreichen. Die beiden Bahnsteige sollen nun durch einen neu zu errichtenden Mittelbahnsteig ersetzt werden. Die Deutsche Bahn Netz AG, die Trägerin des Vorhabens, plant den Zugang zum Mittelbahnsteig über eine Fußgängerunterführung zu realisieren. Die Unterführung soll zwei Treppen sowie Schächte erhalten, in denen bei Bedarf Aufzüge nachgerüstet werden können. Durch diese baulichen Vorkehrungen soll gewährleistet werden, dass bei einem späteren Bedarf die Nachrüstung mit einem behindertengerechten Zugang ohne wesentliche Mehrkosten möglich ist. Einen aktuellen Bedarf für einen barrierefreien Zugang zum Mittelbahnsteig sieht die Deutsche Bahn Netz AG als nicht gegeben an, weil der Bahnhof in Oberkochen von weniger als 1000 Personen pro Tag genutzt werde.

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg hatte im Auftrag des Bundesverbandes im April zu der geplanten Umbaumaßnahme ausführlich Stellung genommen. Darin führte er unter anderem aus, dass mobilitätsbehinderten Menschen, insbesondere Rollstuhlnutzern, durch den Umbau die Chance genommen werde, die Bahn zu nutzen. Auch Menschen, die mit Kinderwagen oder Fahrrädern unterwegs seien, profitierten im übrigen von der barrierefreien Zugänglichkeit des Bahnsteigs. Um das Bahnangebot attraktiv zu gestalten und die Zahl der Reisenden zu erhöhen, sei der Einbau von Aufzügen bereits heute zu empfehlen. Mobilitäts eingeschränkte Menschen könnten auch nicht darauf verwiesen werden, statt des Bahnhofs in Oberkochen den Bahnhof in Aalen zu benutzen. Zum einen sei dieser Bahnhof derzeit ebenfalls nicht barrierefrei und zum anderen sei es unzumutbar, einen Reisenden, der z.B. nach Ulm fahren will, erst mit dem Auto oder einem Sonderfahrdienst nach Aalen und damit in

die umgekehrte Fahrtrichtung zu verbringen, um ihn dann mit der Bahn den Bahnhof in Oberkochen passieren zu lassen. Werde im Rahmen der aktuell anstehenden Baumaßnahme der Einbau von Aufzügen nicht vorgesehen, so sei das Vorhaben insgesamt abzulehnen, weil der Umbau im Hinblick auf den künftig nicht barrierefrei zu erreichenden Mittelbahnsteig eine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand darstelle. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter sprach sich in seiner Stellungnahme ebenfalls gegen die Baumaßnahme aus. Der Verband legte dar, dass im Jahr 2002 in Oberkochen 8.364 Einwohner lebten. 22 Prozent der Bevölkerung sei 65 Jahre alt oder älter, mehr als ein Viertel sei mobilitätsbehindert. Dank moderner Hilfsmittel seien auch schwerstbehinderte Menschen sehr mobil. Müssten diese Menschen ein Kraftfahrzeug nutzen, um auf einen anderen Bahnhof auszuweichen, entstünden zusätzliche Abhängigkeiten.

## Deutsche Bahn: Behindertengerechter Zugang nicht erforderlich

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Umbau trotz der von den Verbänden vorgetragenen Einwände am 7. Mai genehmigt. In der Begründung der Plangenehmigung führt es aus, dass der geplante Umbau den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht widerspreche. Nach den Planungsgrundlagen der Deutsche Bahn Station & Service AG sei bei Anlagen mit niedriger Frequentierung, das bedeute weniger als 1000 Reisende am Tag, ein behindertengerechter Zugang nicht erforderlich. Dem stünden die demographische Situation in Oberkochen, die vorhandenen sozialen Einrichtungen sowie die kulturelle und touristische Attraktivität des Ortes nicht entgegen, da nach den Planungsgrundlagen allein die Zahl der Reisenden am Bahnhof maßgeblich sei. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte und der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter sind der Ansicht, dass die Planungsgrundlagen der Deutsche Bahn Station & Service AG das Erfordernis der Barrierefreiheit nicht einschränken können. Die Verbände haben daher am 11. Juni beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Klage gegen die Plangenehmigung erhoben. Sie werden in dem Verfahren von Prof. Dr. Michael Quaas, einem renommierten Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Stuttgart, vertreten. Da die Deutsche Bahn sich bei Umbaumaßnahmen an kleineren Bahnhöfen immer wieder auf die 1000 Reisenden-Regelung beruft, hat das Verfahren bundesweit große Bedeutung.

**Katja Kruse**

# „Keine weitere Belastung für Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger!“

## Regierung legt Neuregelung der Freifahrt für behinderte Menschen vor

Stuttgart/Berlin 29.06.2004. Die Freifahrtmöglichkeit für behinderte Menschen soll nach einem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf räumlich stark eingeschränkt werden. Derzeit können schwerbehinderte Menschen durch den Erwerb einer so genannten Wertmarke den Nahverkehr in ganz Deutschland kostenlos nutzen. Künftig soll die unentgeltliche Beförderung auf die Verkehrsverbünde am Wohn- und Arbeitsort der schwerbehinderten Menschen beschränkt werden. Gibt es dort keine Verkehrsverbünde, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Nahverkehr im Landkreis und den angrenzenden kreisfreien Städten kostenlos genutzt werden darf. Wollen schwerbehinderte Menschen außerhalb dieser Regionen den Nahverkehr nutzen, sollen sie hierfür zukünftig den ortsüblichen Fahrpreis zahlen. Durch diese Einschränkungen und vorgesehene Änderungen bei der Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsbetriebe wollen Bund und Länder im Jahr 2005 37 Millionen und im Jahr 2007 sogar 160 Millionen Euro einsparen.

Die fünf großen Fachverbände der Behindertenhilfe – Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe, Lebenshilfe, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßen,

dass der Preis für die Wertmarkte von jährlich 60 Euro stabil bleiben soll. Sie fordern aber bei der geplanten Neuregelung eine deutliche Entlastung für Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger/innen. „Dieser Personenkreis ist durch die Gesundheitsreform bereits sehr stark belastet.

Zusätzliche finanzielle Einschränkungen sind diesen Menschen nicht zuzumuten“, machte der erste Vorsitzende des Bundesverbandes Evangelische Behindertenhilfe Pfarrer Klaus-Dieter Kottnik deutlich. Die fünf Fachverbände werden deshalb bei der Bundesregierung eine besondere Berücksichtigung dieses Personenkreises bei der Neuregelung der Freifahrt einfordern.

**Diese Pressemitteilung wird getragen vom: Bundesverband für Körper und Mehrfachbehinderte e.V. , Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe, Bundesvereinigung Lebenshilfe, Caritas, Behindertenhilfe und Psychiatrie, Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit**

## Stellungnahme zur Neuregelung der Freifahrt

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine starke Beschränkung der bisherigen Freifahrtmöglichkeit für schwerbehinderte Menschen. Insbesondere für schwerbehinderte Menschen, die in Flächenländern leben, in denen es kaum Verkehrsverbünde gibt (wie zum Beispiel den neuen Bundesländern), würde sich die vorgesehene Neuregelung äußerst gravierend auswirken. Insofern führt die Neuregelung aufgrund der in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlichen Situation des ÖPNV zu einer Ungleichbehandlung schwerbehinderter Menschen. Dieser Benachteiligung wird mit der in § 145 Absatz 2 a

Satz 2 SGB IX-Entwurf vorgesehenen Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte plädiert daher in erster Linie dafür, die bisherige Regelung beizubehalten. Hilfsweise setzt sich der Bundesverband für eine Neuregelung ein, die es schwerbehinderten Menschen unter Erhöhung der Eigenbeteiligung auch weiterhin ermöglicht, den Nahverkehr bundesweit unentgeltlich zu nutzen. Ermöglicht werden sollte dies durch den Erwerb einer Zusatzwertmarke.

**Der Bundesverband schlägt deshalb die Ergänzung des § 145 um einen Absatz 2 b vor: Für Sozialhilfeempfänger und Grundsicherungsberechtigte sollte die Zusatzwertmarke kostenlos sein. Dieser Personenkreis ist bereits durch die Gesundheitsreform finanziell sehr stark belastet. Für Heimbewohner werden sich außerdem mit Inkrafttreten des SGB XII durch den Wegfall des Zusatzbarbetrages weitere Einkommenseinbußen ergeben. Vorgeschlagen wird daher, die Zusatzwertmarke an diesen Personenkreis auf Antrag entsprechend der Regelung des § 145 Absatz 1 Satz 5 SGB IX kostenlos auszugeben.**

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die in § 145 Absatz 2a Satz 2 SGB IX-Entwurf vorgesehene Regelung die Situation von schwerbehinderten Menschen, die an der Schnittstelle von zwei Landkreisen wohnen, nicht angemessen berücksichtigt. Diese Menschen könnten zwar unentgeltlich in die unter Umständen sehr weit entfernten angrenzenden kreisfreien Städte fahren, nicht aber in die möglicherweise näher gelegene größere Stadt des benachbarten Landkreises.

Für diesen Personenkreis sollte gewährleistet sein, dass sie auch zumindest einen der angrenzenden Landkreise unentgeltlich mit dem ÖPNV aufsuchen können. In Ballungsgebieten berücksichtigt die vorgesehene Regelung ferner nicht, dass Bewohner kleinerer kreisfreier Städte zur Erledigung ihrer Alltagsgeschäfte häufig benachbarte größere kreisfreie Städte aufsuchen müssen. Für diese Menschen sollte gewährleistet sein, dass sie mit dem ÖPNV nicht nur unentgeltlich in einen der angrenzenden Landkreise, sondern auch in die angrenzenden kreisfreien Städte fahren können. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte schlägt deshalb eine Neuformulierung des § 145 Absatz 2a Satz 2 SGB IX-Entwurf vor.

Anzumerken ist abschließend, dass durch eine Ergänzung des § 145 Absatz 1 Satz 5 Ziffer 2 klargestellt werden sollte, dass auch Grundsicherungsberechtigte die Wertmarke kostenlos erhalten.

Eine entsprechende Gesetzesänderung war dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bereits Anfang des Jahres 2003 vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Aussicht gestellt worden. Zur Zeit wird die Vorschrift auf Grundsicherungsempfänger analog angewendet.

## **Formulierungsvorschlag:**

**Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen schlägt der Bundesverband für Körper- und**

**Mehrfachbehinderte vor, § 145 SGB IX wie folgt zu fassen:**

**§ 145 SGB IX wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 5 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder

b) nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt.

(2a) Die Wertmarke berechtigt zur Nutzung des Nahverkehrs in dem Verkehrsverbund, in dem der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem Verkehrsverbund, in dem sein Beschäftigungsort liegt. Liegt der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Beschäftigungsort nicht in einem Verkehrsverbund, tritt an dessen Stelle der Landkreis oder die kreisfreie Stadt einschließlich angrenzender kreisfreier Städte sowie einschließlich eines angrenzenden Landkreises.

(2b) Außerhalb der in Absatz 2 a genannten Regionen berechtigt der Erwerb einer Zusatzwertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des Nahverkehrs im Sinne des § 147 Absatz 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zusatzwertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 40 Euro für ein Jahr oder 20 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

b) in Abs. 3 wird die Angabe 1 und 2 durch die Angabe „1, 2a und 2b“ ersetzt.

## **Dieser Vorschlag wird mitgetragen**

**vom:**

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Caritas

Behindertenhilfe und Psychiatrie

Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit

**Düsseldorf, 30. Juni 2004**

# E-Rollis: Hürden bei Fahrerlaubnis abgebaut

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 der Änderung des § 10 Absatz 3 Fahrerlaubnisverordnung zugestimmt. Die Vorschrift lautete bislang wie folgt: „Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre.“ Aufgrund dieser Regelung war es Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Lebensjahrs grundsätzlich verboten, ihren E-Rolli im öffentlichen Verkehrsraum (wozu auch die Bürgersteige zählen) zu führen. Denn bei E-Rollis handelt es sich um so genannte „motorisierte Krankenfahrstühle“, die ebenso wie PKW und Motorräder zur Gruppe der Kraftfahrzeuge gehören. Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bedurften daher einer Ausnahmegenehmigung, wenn sie mit ihrem E-Rolli am Straßenverkehr teilnehmen wollten.

Ab Juli 2004 wird mit diesen bürokratischen Hürden endlich Schluss sein, weil die Vorschrift um folgenden Satz 2 ergänzt wurde: „Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.“ Die Änderung ist als großer Erfolg für die Aktivitäten des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zu werten, unter dessen Federführung bereits im Oktober 2002 eine Initiative zur Abschaffung des Mindestalters für das Führen von E-Rollis gestartet wurde. Ein erster Etappensieg der Initiative konnte bereits im Dezember 2003 verbucht werden, als das Bundesverkehrsministerium einen Referentenentwurf zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vorleg-

te. In diesem war die Abschaffung des Mindestalters für das Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h vorgesehen. Eine Beschränkung auf 6 km/h-Rollstühle (dies entspricht Schrittgeschwindigkeit) hätte jedoch die Integration behinderter Kinder in den Kreis gleichaltriger nicht behinderter Kinder beeinträchtigt. Benötigt ein behinderter Jugendlicher nämlich erheblich mehr Zeit, um etwa die beim Spielen üblichen Strecken zurück zu legen, so ist nach aller Lebenserfahrung die Bereitschaft seiner Altersgenossen, ihn teilnehmen zu lassen, sehr begrenzt. Von Kindern kann insoweit nicht das Maß an Toleranz und Rücksichtnahme erwartet werden, das die Gesellschaft bei Erwachsenen voraussetzt. Die neun Verbände behinderter Kinder, die sich für die Änderung der Fahrerlaubnisverordnung eingesetzt haben, plädierten daher von Anfang an dafür, das Mindestalter für das Führen von 10 km/h-Rollstühlen abzuschaffen. Mit dieser Forderung konnten sich die Verbände letztlich erfolgreich durchsetzen.

Die Änderung der Fahrerlaubnisverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies wird voraussichtlich in der ersten Julihälfte sein. Durch die Abschaffung des Mindestalters wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder, die zu ihrer Fortbewegung auf einen E-Rolli angewiesen sind, in Zukunft wesentlich erleichtert.

**Katja Kruse**

---

## Grundsicherung und Kindergeld

Die überwiegende Mehrzahl der Verwaltungsgerichte, die bisher mit der Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes auf die Grundsicherung befasst war, hat mittlerweile durch Urteil festgestellt, dass das Kindergeld Einkommen der Eltern ist und daher nicht bedarfsmindernd zum Nachteil des Kindes auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden darf. Zum gegenteiligen Ergebnis kommt lediglich das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Beschluss vom 2. April 2004. Nachdem zunächst das bayerische Verwaltungsgericht in

Ansbach bereits durch Urteil vom 10.07.2003 (Az. AN 4 K 03.00575) bestätigt hatte, dass das Kindergeld grundsätzlich Einkommen des Kindergeldbeziehers ist, liegen nunmehr auch erstinstanzliche Urteile der Verwaltungsgerichte Augsburg (Urteile vom 28.10.2003, Az. Au 3 K 03.1029 und Au 9 K 03.1217), Braunschweig (Urteil vom 6.11.2003, Az. 3 A 292/03) und Schleswig-Holstein (Urteile vom 11.12.2003, Az. 13 A 135/03 und 13 A 151/03) vor, die diese Rechtsauffassung bekräftigen. Durch den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwal-

tungsgerichts (OVG) vom 8. Januar 2004 (Az. 2 MB 168/03) und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 5. Februar 2004 (Az. 12 BV 03.3282) wird die Nichtanrechenbarkeit des Kindergeldes auf die Grundsicherung neuerdings auch durch Verwaltungsgerichte der zweiten Instanz bestätigt. Der Bayerische VGH führt in seinem Urteil aus, dass das der Mutter des Klägers gewährte Kindergeld nicht als Einkommen des Grundsicherungsberechtigten Klägers zu berücksichtigen sei. Weiter heißt es in dem Urteil:

## Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Kindergeld, das nicht unmittelbar an das Kind ausgezahlt wird, auch insoweit, als es als Familientransferleistung nach § 31 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gewährt wird, Einkommen im Sinne von §§ 76, 77 BSHG des kindergeldberechtigten Elternteils. Einkommen des Kindes kann es danach nur dadurch werden, dass der Kindergeldberechtigte das Kindergeld oder Teile dessen durch einen weiteren Zuwendungsakt an das Kind zweckorientiert weitergibt. Dafür genügt es nicht, dass es dem Kind durch das „Wirtschaften aus einem Topf“ zugute kommt. Erforderlich ist vielmehr, dass durch den Zuwendungsakt der notwendige Lebensbedarf des Kindes gerade mit Rücksicht auf das für das Kind gewährte Kindergeld gedeckt wird. Das Kind muss den weitergegebenen Betrag zur Abdeckung seines Bedarfs benötigen (vgl. BVerwG vom 7.2.1980 BVerwGE 60, 7 = FEVS 28, 177; vgl. auch OVG Hamburg vom 3.4.2002 FEVS 54, 77 = NDV-RD 2002, 63 = NVwZ-RR 2002, 756).

Daran fehlt es hier. Es wird auch von der Beklagten nicht bestritten, dass der Kläger und seine Mutter aus einem Topf wirtschaften. Zwar mag diese Wirtschaftsweise bewirken, dass dem Kläger auch anteiliges Kindergeld letztlich zugewendet wird. Jedoch erlaubt eine solche durch das Gesetz nicht verbotene und mit dem der Sozialleistung immanenten Zweck durchaus zu vereinbarende Wirtschaftsweise nicht die Feststellung, dass durch die Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs dem Kläger gerade anteiliges Kindergeld zugewendet worden ist; jedenfalls ist das nicht mit der Bestimmtheit möglich, die nach Art und zeitlicher Zurechenbarkeit bei der Feststellung von anrechenbarem Einkommen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnittes 4 des Bundessozialhilfegesetzes zu fordern ist (vgl. BVerwG, a.a.O.). Die Feststellung, dass das den jeweils Anspruchsberechtigten gewährte Kindergeld an das Kind weitergereicht, ihm also zugewendet wird, lässt sich nicht durch eine „Vermutung der Vorteilszuwendung“ ersetzen (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Die Zuwendung an das Kind kann auch nicht gemäß § 16 BSHG vermutet werden. Eine derartige Regelung war

zunächst im Entwurf des Grundsicherungsgesetzes vorgesehen (vgl. BT-Drs. 14/5150, S. 49), ist aber nicht in das Gesetz übernommen worden. Es liegt keine Gesetzeslücke vor, die durch eine entsprechende Anwendung des § 16 BSHG geschlossen werden könnte.“

Die Rechtsauffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zur Nichtanrechenbarkeit des Kindergeldes auf die Grundsicherung wird damit durch die Rechtsprechung der meisten Verwaltungsgerichte bestätigt.

## Beschluss des OVG Münster

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat hiervon abweichend in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes am 2. April 2004 durch Beschluss entschieden, dass das Kindergeld den Grundsicherungsbedarf deckt und sich deshalb für den Grundsicherungsberechtigten anspruchsmindernd auswirkt (Az. 12 B 1577/03).

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Grundsicherungsberechtigte lebt im Haushalt seiner Eltern und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Im Jahr 2003 stellte er einen Antrag auf Grundsicherungsleistung. Im Bewilligungsbescheid brachte das Grundsicherungsamt das bereinigte Arbeitseinkommen aus der Werkstattbeschäftigung und das dem Vater des Grundsicherungsberechtigten gewährte Kindergeld von dem festgestellten Grundsicherungsbedarf in Abzug. Der Grundsicherungsberechtigte stellte daraufhin beim Verwaltungsgericht Köln den Antrag, das Grundsicherungsamt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes zu gewähren.

## Verwaltungsgericht Köln

Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht Köln durch Beschluss vom 26. Juni 2003 mit der Begründung statt, dass das Kindergeld Einkommen des kindergeldberechtigten Vaters sei und Anhaltspunkte für eine Weitergabe des Kindergeldes an den Grundsicherungsberechtigten nicht vorlägen (Az. 21 L 1134/03). Für eine Weitergabe des Kindergeldes an den Grundsicherungsberechtigten reiche es nicht aus, wenn das Kindergeld dem Kind im Rahmen des im Haushalt gewährten Familienhaushalts als Naturalleistung zugute komme. Das bloße Wirtschaften „aus einem Topf“ genüge nicht den an einen zweckorientierten Zuwendungsakt zu stellenden Anforderungen. Als eigenes Einkommen des Antragstellers seien allenfalls tatsächlich geflossene Unterhaltsleistungen anzusehen. Die Vermutung des § 16 Bundessozialhilfegesetz finde im Bereich der Grundsicherung keine Anwendung. Aufgrund der Beschwerde, die der Grundsicherungsträ-

ger gegen diese Entscheidung eingelegt hat, hat das OVG Münster den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln teilweise aufgehoben und in der Begründung ausgeführt, dass sich der durch Leistungen der Grundsicherung zu deckende Bedarf um das monatlich gezahlte Kindergeld von 154 Euro verringere. Nach Ansicht des OVG deckt die tatsächliche Unterhaltsgewährung in einer Haushaltsgemeinschaft bei lebensnaher Betrachtung unmittelbar den entsprechenden Bedarf, für den die Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Grundsicherungsgesetz bestimmt sind. Anspruchsmindernd wirke sich dies hier im Umfang von 154 Euro, das heißt in Höhe des mit Rücksicht auf den Grundsicherungsberechtigten an dessen Vater gewährten Kindergeldes aus.

Eine andere Beurteilung führte zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber Grundsicherungsberechtigten, an die nach § 74 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz das Kindergeld unmittelbar ausgezahlt werde, weil ihre Eltern ihre grundsätzliche Unterhaltungspflicht nicht erfüllten und die deshalb entsprechend geringere Grundsicherungsleistungen erhielten. Die Frage, ob eine Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des nicht bezugsberechtigten Kindes einen zweckorientierten Zuwendungsakt voraussetzt, hält das OVG im Bereich des Grundsicherungsrechts für nicht entscheidungserheblich.

### Anmerkung:

Die Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen weicht von allen dem Bundesverband bisher bekannt gewordenen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zur Frage der Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung ab. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass es sich bei dem Beschluss des OVG Münster um eine Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt.

Bei derartigen sogenannten „Eilverfahren“ werden die Erfolgsaussichten eines geltend gemachten Rechtsanspruchs lediglich „summarisch“, d.h. nicht bis ins letzte Detail gehend geprüft. Insbesondere muss das Gericht schwierige Rechtsfragen im Eilverfahren noch nicht abschließend klären. Eine abschließende Prüfung der Rechtslage findet vielmehr erst im Rahmen des so genannten „Hauptsacheverfahrens“, also im Rahmen des eigentlichen Klageverfahrens statt.

Das OVG Münster wird sich also, wenn der Grundsicherungsberechtigte sein Klagebegehren im Hauptsacheverfahren weiterverfolgt, voraussichtlich noch einmal eingehender im Rahmen eines dann zu erlassenden Urteils mit der Rechtslage auseinandersetzen müssen. Kommt das OVG auch im Hauptsacheverfahren zu dem Ergebnis, dass das Kindergeld auf die Grundsicherung anzurechnen ist, so besteht die Möglichkeit, gegen dieses Urteil Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen.

Die Revision gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte ist nach dem Gesetz unter anderem dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Rechtssicherheit und –einheitlichkeit im allgemeinen Interesse liegt. Da die Entscheidung des OVG Münster von den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes abweicht, ist nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auszugehen. Es ist daher anzunehmen, dass das OVG die Revision gegen seine Entscheidung zulassen würde, sofern es in einem etwaigen Urteil an seiner Rechtsauffassung zur Anrechenbarkeit des Kindergeldes festhielte.

### Sicht des Bundesverbandes

In materiellrechtlicher Hinsicht ist die Rechtsauffassung, die das OVG Münster in seinem Beschluss vom 2. April 2004 vertritt, aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anrechenbarkeit des Kindergeldes im Rahmen der Sozialhilfe in Einklang zu bringen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Februar 1980 entschieden, dass das zur „Förderung der Familie“ i.S.d. § 31 EStG gezahlte Kindergeld grundsätzlich Einkommen der Kindergeldberechtigten ist. Es könne nur dann zu anrechenbarem Einkommen des Kindes werden, wenn es diesem durch einen gesonderten, zweckorientierten Zuwendungsakt weitergegeben werde. Eine Zuwendung von Kindergeld in diesem Sinne liege nicht schon dann vor, wenn es dem Kind im Rahmen des ihm im Haushalt gewährten Familienunterhalts in irgendeiner Form zugute komme. Es genüge deshalb nicht, dass es in einen „gemeinsamen Topf“ fließe, aus dem der Aufwand für den Lebensunterhalt der Haushaltsgemeinschaft bestritten werde.

Erforderlich sei vielmehr, dass der Lebensunterhalt des Kindes gerade mittels des zweckorientierten und mit Rücksicht auf das Kind gewährten Kindergeldes, d.h. gerade aus dem Kindergeld bestritten werde (BVerwG, Urteil vom 07.02.1980, FEVS 28, 177 (183)).

### Anrechenbares Einkommen

Demgegenüber hält das OVG Münster die Frage des zweckorientierten Zuwendungsakts im Bereich des Grundsicherungsrechts für nicht entscheidungserheblich, sondern geht allein aufgrund einer „lebensnahen Betrachtung“ von einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung in Höhe des Kindergeldbetrages aus. Dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit von

anrechenbarem Einkommen wird hierdurch nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte nicht Genüge getan. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb das OVG Münster einen zweckorientierten Zuwendungsakt im Bereich des Sozialhilferechts für erforderlich, im Bereich des Grundsicherungsrechts jedoch für nicht entscheidungsrelevant hält, obwohl sich die Anrechenbarkeit von Einkommen in beiden Rechtsgebieten nach denselben Rechtsvorschriften (§§ 76 ff. BSHG) beurteilt.

## Fazit

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Widersprüche und Klagen gegen Bescheide der Grundsicherungsträger, in denen das Kindergeld auf die Grundsicherung angerechnet wird, nach wie vor für erfolgversprechend. Auch Grundsicherungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen ist daher unbedingt zu empfehlen, ihre Ansprüche gegenüber dem Grundsicherungsträger weiterzuverfolgen. Grundsicherungsberechtigte sollten sich insoweit nicht

durch die Aussagen einzelner Grundsicherungsträger abschrecken lassen, dass ein Klageverfahren im Hinblick auf den Beschluss des OVG Münster aussichtslos ist. Es handelt sich hierbei - wie bereits ausgeführt - lediglich um einen Beschluss, der in einem Eilverfahren ergangen ist. Es muss nun das Urteil des OVG im Hauptsacheverfahren bzw. letztlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes abgewartet werden.

## Hinweis

Der bereits im Januar 2003 mit Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes zur Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes entwickelte Musterwiderspruch des Bundesverbandes hat bisher vielen Betroffenen zu ihrem Recht verholfen. Der Musterwiderspruch kann kostenlos von der Internetseite des Verbandes [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ unter „Argumentationshilfen“ heruntergeladen werden.

*Katja Kruse*

---

# Rollstühle: Kraftknoten sind keine Hilfsmittel

## Neues Urteil des Sozialgerichts Speyer liegt vor

Das Sozialgericht Speyer hat durch Urteil vom 12. Februar 2004 (Az. S 7 KR 525/03) entschieden, dass das vom Kläger begehrte Kraftknotensystem kein Hilfsmittel der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sei. Unter dem Kraftknoten wird ein Befestigungssystem verstanden, mit dem RollstuhlfahrerInnen während der Beförderung in Behindertentransportkraftwagen (BTW) optimal gesichert werden können. Es handelt sich dabei um Verspannaufnahmen am Rollstuhl, die mit den im BTW vorzuhaltenden Befestigungselementen kompatibel sind. Durch den Kraftknoten können schwerwiegende Unfallfolgen für RollstuhlfahrerInnen verhindert werden.

## Kostenübernahme beantragt

Der berufstätige Kläger beantragte im Januar 2003 bei seiner Krankenkasse die Kostenübernahme für ein Kraftknotensystem. Er trug vor, dass er den Kraftknoten für sämtliche Fahrten in Behindertentransportfahrzeugen benötige. Hierzu gehörten nicht nur Fahrten zur Arbeitsstelle, sondern auch Arztbesuche, Behördengänge usw.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass allein die medizinische Rehabilitation Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung sei. Eine darüber hinausgehende berufliche und soziale Rehabilitation sei hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme.

Das Sozialgericht Speyer schloss sich in seiner Urteilsbegründung dieser Auffassung der Krankenkasse an. Sächliche Mittel seien nur dann Hilfsmittel im Sinne der GKV, wenn ihr Einsatz zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt werde. Dazu gehörten zum einen die körperlichen Grundfunktionen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, der auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfasse. Die Versorgung mit dem so genannten Kraftknotensystem sei

letztlich nur für Fahrten mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen. Das Bundessozialgericht habe entschieden, dass auch die Fähigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, keine körperliche Grundfunktion sei, die durch Mittel der GKV herzustellen wäre, sondern ebenso wie das Autofahren der sozialen oder beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zuzuordnen sei, für die andere Sozialleistungsträger zuständig wären. Daraus folge, dass Gegenstände, die – wie der Kraftknoten – nicht die Nutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel an sich, sondern nur eine sicherere Nutzung ermöglichen, erst recht nicht durch die GKV zur Verfügung zu stellen seien.

### Anmerkung:

Die Frage, welcher Kostenträger das Kraftknotensystem zu finanzieren hat, ist zur Zeit rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Das Urteil des Sozialgerichts Speyer ist das erste Urteil zu dieser Frage. Es betrifft den Fall eines berufstätigen Rollstuhlfahrers, der das Kraftknotensystem unter anderem dafür benötigt, um mit dem Behindertentransportkraftwagen (BTW) sicher seine Arbeitsstelle aufsuchen zu können. Wäre die Arbeitsstelle der einzige Zielort, den der Kläger mit Hilfe eines BTW aufsuchen muss, so wäre das Urteil aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte im Ergebnis vertretbar. Der Kläger hatte jedoch angegeben, auch Arzttermine nur durch die Beförderung mittels eines BTW wahrnehmen zu können. Mit diesem Vortrag des Klägers hat sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte vertritt die Auffassung, dass die Krankenkasse nur in bestimmten Fällen die Kosten für das Kraftknotensystem zu übernehmen hat. Zuständig ist die Krankenkasse nach Ansicht des Bundesverbandes insbesondere für die Versorgung von Schulkindern mit dem Kraftknotensystem, wenn die Schule nur mit Hilfe eines BTW erreicht werden

kann. Außerdem ist die Krankenkasse nach Auffassung des Bundesverbandes in den Fällen für die Kostenübernahme zuständig, in denen ein Rollstuhlfahrer nur mit Hilfe eines BTW zur Krankenbehandlung befördert werden kann. In den genannten Fällen geht es um die Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse (Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens) bzw. um die Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung, so dass die Kostenübernahme durch die Krankenkassen gerechtfertigt erscheint.

Werkstattbeschäftigte und behinderte Menschen, die eine Tagesförderstätte besuchen und die zu diesen Zielorten mit einem BTW befördert werden müssen, sollten die Kostenübernahme für das Kraftknotensystem hingegen beim Sozialhilfeträger beantragen. In diesen Fällen ist ein Bereich der Eingliederungshilfe betroffen, deren Aufgabe es unter anderem ist, behinderten Menschen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Als Kostenträger für Menschen, die mit einem BTW zu ihrer Arbeitsstelle befördert werden müssen, kommt schließlich das Integrationsamt in Betracht.

**Wird der Antrag auf Kostenübernahme abgelehnt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte stellt für typische Lebenssituationen behinderter Menschen Argumentationshilfen zur Verfügung, die kostenlos von der Internetseite des Verbandes [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik Recht und Politik unter „Argumentationshilfen“ heruntergeladen werden können.**

*Katja Kruse*

---

# Barrierefreiheit vor Ort mitgestalten

## Anhörungsrechte des Behindertengleichstellungsgesetzes nutzen

Barrierefrei zu planen und zu bauen heißt, eine Umwelt zu gestalten, die kinderfreundlich, behindertenfreundlich, altenfreundlich, kurz: menschenfreundlich ist. Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz bietet den Verbänden behinderter Men-

schen verschiedene Möglichkeiten, an der barrierefreien Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitzuwirken. Von den Instrumenten des Gleichstellungsgesetzes wird in der Praxis leider immer noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Dies liegt oftmals daran, dass die Betroffenen

ihre Rechte nicht kennen oder vor der vermeintlich komplizierten Rechtsmaterie zurückschrecken. Dass diese Angst unbegründet ist, davon konnten sich die 20 Teilnehmer des zweitägigen Seminars „Barrierefreiheit vor Ort mitgestalten - Anhörungsrechte des Behindertengleichstellungsgesetzes nutzen!“ überzeugen. Ziel des vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte im Mai 2004 veranstalteten Seminars war die Vermittlung eines fundierten Grundwissens über rechtliche und technische Vorschriften zur Barrierefreiheit. Die Auswirkungen der Regelungen für einzelne Lebensbereiche wurden anhand konkreter Beispiele verdeutlicht. Hierdurch war es für die juristisch und technisch überwiegend nicht vorgebildeten TeilnehmerInnen ohne weiteres möglich, den Ausführungen der Referentinnen und Referenten zu folgen. „Ich habe alles verstanden“, lautete dementsprechend auch der zufriedene Kommentar eines teilnehmenden Rollifahrers, den im Vorfeld des Seminars die Sorge plagte, den Inhalten aufgrund fehlender Vorkenntnisse nicht gewachsen zu sein.

## Verbände behinderter Menschen sind anzuhören

Den Einstieg in das Seminar bildete am Samstagvormittag ein Vortrag über Regelungen der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene, von Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte. Ein Schwerpunkt war dabei unter anderem das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Mit dem GVFG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von jährlich 1,66 Milliarden Euro für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Nach dem GVFG kann beispielsweise der Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen sowie von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen gefördert werden. Ferner zählen die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen zu den Vorhaben, die die Länder durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern können. In § 3 GVFG ist aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes nunmehr vorgesehen, dass bei der Planung derartiger Vorhaben die Behindertenbeauftragten oder Verbände behinderter Menschen anzuhören sind. Durch die Wahrnehmung dieses Anhörungsrechts können behinderte Menschen Einfluss auf die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes nehmen.

Annerose Hintzke vom Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität erläuterte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sodann die Grundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Ein zentrales Thema ihres Vortrages war dabei der Nahverkehrsplan. Nahverkehrspläne bilden den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in einer bestimmten Region und

werden in der Regel für einen Zeitraum von 5 Jahren erstellt. Durch eine aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgenommene Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wird nunmehr bundesweit einheitlich vorgeschrieben, dass „der Nahverkehrsplan die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen.“ Außerdem sind bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen die Behindertenbeauftragten oder -beiräte der Landkreise und kreisfreien Städte anzuhören. Anhand mehrerer Bilder erläuterte die Referentin wie Haltestellen und öffentliche Verkehrsmittel beschaffen sein müssen, damit sie sowohl von Rollifahrern als auch von sinnesbehinderten Menschen ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Am Samstagnachmittag konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schließlich bei einem Stadtrundgang davon überzeugen, dass auch in „behindertenfreundlichen“ Städten wie Bonn noch vieles zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Lebensräume getan werden muss. Constanze Nentwig und Wolfgang Siebert von der Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V. demonstrierten unter anderem, dass das Behinderten-WC im Hauptbahnhof aufgrund einer zu steilen Rampe für Rollstuhlfahrer praktisch nicht erreichbar ist. Dass Barrierefreiheit mit den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes kollidieren kann, wurde am Beispiel des Bonner Rathauses verdeutlicht: Da die Fassade unter Denkmalschutz steht, kann der Zugang zum Haupteingang nicht barrierefrei gestaltet werden. Ein Zugang zum Gebäude ist für Rollifahrer daher nur über den Hintereingang möglich.

## DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen

Den Abschluss des Seminars bildete am Sonntagvormittag ein Vortrag des Architekten Dirk Michalski über die einschlägigen DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen. DIN-Vorschriften sind technische Regeln mit Empfehlungscharakter. Die derzeit noch geltende DIN 18024 beschreibt die Planungsanforderungen für die barrierefreie Gestaltung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätzen sowie öffentlich zugängigen Gebäuden und Arbeitsstätten. Beschrieben wird in der DIN 18024 beispielsweise, welche Bewegungsflächen in einem behindertengerechten WC vorgesehen und wie die Haltegriffe neben dem Toilettenbecken beschaffen sein müssen, damit das WC für einen Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe nutzbar ist. DIN-Vorschriften sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten, wenn sie über die Bauordnungen des jeweiligen Bundeslandes als technische Baubestimmung eingeführt sind. Michalski veranschaulichte den Inhalt der DIN 18024 anhand mehrerer Bilder von öffentlichen Plätzen und Gebäuden. Fotos von den Innenräumen eines Kunst-

museums verdeutlichten bei dieser Gelegenheit, dass einige Architekten meinen, barrierefreies Bauen stünde im Widerspruch zu ihren Vorstellungen von ästhetischer Gebäudegestaltung. Hier ist offenbar noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten.

Da die 20 Teilnehmer des Seminars aus sechs verschiedenen Bundesländern kamen, entwickelte sich während der Veranstaltung ein reger Austausch über regionale Unterschiede und Besonderheiten bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Einige Teilnehmer konnten ferner erste praktische Erfahrungen mit der Wahrnehmung von Anhörungsrechten des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Seminar beisteuern. Teilnehmer aus Mitgliedsorganisationen, die sich den neuen Aufgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes stellen, berichteten ferner, dass ihr Verein hierdurch insbe-

sondere für jüngere Mitglieder wieder attraktiver werde. Das Seminar hat gezeigt, dass es wichtig ist, das Behindertengleichstellungsgesetz mit Leben zu füllen, um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft Schritt für Schritt durchzusetzen.

Daher wird der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte das Seminar im nächsten Jahr bei einem entsprechenden Interesse der Mitgliedsorganisationen erneut anbieten. Interessenten werden daher gebeten, sich mit der Referentin für Sozialrecht, Katja Kruse, des Bundesverbandes unter [katja.kruse@bvkm.de](mailto:katja.kruse@bvkm.de) oder Tel.: 0211-64004-18 in Verbindung zu setzen.

**Katja Kruse**

---

# Europarecht: Behinderte Menschen an Bahnhöfen

**Die Europäische Kommission hat am 5. März 2004 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr vorgelegt. In den Artikeln 27 bis 31 der Verordnung sind Regelungen darüber vorgesehen, wie Personen eingeschränkter Mobilität an Bahnhöfen und im Zug zu behandeln sind. Die vorgeschlagenen Regelungen lauten wie folgt:**

## Artikel 27

### Beförderungspflicht

---

Ein Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstalter darf die Ausstellung einer Fahrkarte und die Vornahme einer Buchung für einen grenzüberschreitenden Verkehrsdienst ab einem Knotenbahnhof nicht aus Gründen der eingeschränkten Mobilität des Fahrgastes verweigern.

## Artikel 28

### Betreuung an Bahnhöfen

---

1) Bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person eingeschränkter Mobilität auf grenzüberschreitender Fahrt in einem Bahnhof hat der Bahnhofsbetreiber für eine Betreuung auf solche Weise zu sorgen, dass die Person in

den abfahrenden Zug einsteigen, zum Anschlusszug umsteigen und aus dem ankommenden Zug aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.

2) Die in Absatz 1 genannte Betreuung ist unter der Voraussetzung zu leisten, dass der Betreuungsbedarf der Person dem Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Betreuung benötigt wird, gemeldet wurde.

3) Erfolgt keine Meldung nach Absatz 1, bemüht sich der Bahnhofsbetreiber des Abfahrts-, Umsteige- oder Ankunftsbahnhofs nach besten Kräften, für eine Betreuung auf solche Weise zu sorgen, dass die Person eingeschränkter Mobilität auf grenzüberschreitender Fahrt in den abfahrenden Zug einsteigen, zum Anschlusszug umsteigen und aus dem ankommenden Zug aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.

## Artikel 29

### Betreuung an Bahnhöfen

---

1) Der Bahnhofsbetreiber ist für die Betreuung von Personen eingeschränkter Mobilität verantwortlich.

2) Der Bahnhofsbetreiber legt Punkte innerhalb und außerhalb des Bahnhofs fest, an denen Personen eingeschränkter Mobilität ihre Ankunft am Bahnhof melden und gegebenenfalls eine Betreuung anfordern können.

## Artikel 30

### Betreuung im Zug

-----  
Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstalter haben eine Person eingeschränkter Mobilität im Zug und während des Ein- und Aussteigens zu betreuen, sofern die Person die Bedingungen von Artikel 28 Absatz 2 erfüllt hat.

## Artikel 31

### Anmeldung des Betreuungsbedarfs

-----  
1) Eisenbahnunternehmen und Reiseveranstalter ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Entgegennahme von Anmeldungen des Betreuungsbedarfs von Personen eingeschränkter Mobilität an allen Verkaufsstellen.  
2) Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstalter teilen der Leitung der Abfahrt-, Umsteige- und Ankunftsbahnhöfe die Anmeldung 24 Stunden im Voraus mit, um die Betreuung nach Artikel 28 Absatz 1 zu ermöglichen.  
3) Unmittelbar nach Abfahrt des Inlands- oder Auslandszugs informiert das Eisenbahnunternehmen den Bahnhofsbetreiber des Umsteige- und des Ankunftsbahnhofs über die Zahl der Personen eingeschränkter Mobilität mit Betreuungsbedarf und über die Art der Betreuung.

**Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat sich in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2004 wie folgt zu den vorgeschlagenen Regelungen geäußert:**

## I. Vorbemerkung

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßt es sehr, dass auf europäischer Ebene Regelungen erlassen werden sollen, die die Belange von Personen eingeschränkter Mobilität im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr berücksichtigen. Durch die Optimierung der Nutzbarkeit von Eisenbahnen im grenzüberschreitenden Verkehr wird die Mobilität behinderter Menschen erheblich verbessert. Zu begrüßen ist daher insbesondere die in Artikel 28 und 30 vorgesehene Verpflichtung, mobilitätseingeschränkte Personen an Bahnhöfen und im Zug zu betreuen.

Der in Absatz 8 Satz 2 der Präambel formulierten Zielsetzung, Personen, die durch eingeschränkte Mobilität benachteiligt sind, die gleichen Möglichkeiten zur Eisenbahnnutzung wie jedem anderen Bürger einzuräumen, werden die in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen allerdings nicht in vollem Umfang gerecht. Die im Grundsatz zu befürwortende Verordnung erscheint daher aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte in einigen Punkten kritikwürdig.

## II. Zu den Regelungen im einzelnen:

### 1) Präambel

#### Absatz 5

-----  
In Absatz 5 Satz 2 der Präambel wird das Ziel formuliert, den diskriminierungsfreien Zugang zu computergestützten Buchungssystemen zu erleichtern. In Artikel 6 Absatz 3 b) der Verordnung wird diese Zielsetzung dahingehend konkretisiert, dass für eine Buchung über das Internet kein zusätzliches Entgelt erhoben werden darf. Zu der Frage, inwieweit behinderten Menschen der diskriminierungsfreie Zugang zu computergestützten Buchungssystemen gewährleistet sein muss, trifft die Verordnung hingegen keine Aussage. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die die Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstalter dazu verpflichtet, ihre Internetangebote barrierefrei zu gestalten, um es behinderten Menschen zu ermöglichen, ihre Fahrkarten im Internet zu buchen.

#### Absatz 8

-----  
Die Zielsetzung, mobilitätseingeschränkten Bürgern die gleichen Möglichkeiten zur Eisenbahnnutzung wie jedem anderen Bürger einzuräumen, wird vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte uneingeschränkt begrüßt.

### 2) Artikel:

#### Artikel 6

-----  
Es wurde bereits oben (Präambel, Absatz 5) erläutert, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu computergestützten Buchungssystemen für behinderte Menschen nur dann gewährleistet ist, wenn die Internetangebote von Eisenbahnunternehmen und/oder Reiseveranstaltern barrierefrei gestaltet sind. Da Fahrkartenschalter insbesondere an kleineren Bahnhöfen mittlerweile häufig geschlossen sind, sollte ferner dafür Sorge getragen werden, dass auch zumindest ein Teil der Fahrkartenautomaten barrierefrei nutzbar ist, um behinderten Menschen den Erwerb einer Fahrkarte am Bahnhof zu ermöglichen. Aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte ist Artikel 6 daher um eine Regelung zu ergänzen, die die barrierefreie Gestaltung von Fahrkartenautomaten und computergestützten Buchungssystemen vorsieht.

#### Artikel 27

-----  
Die in Artikel 27 normierte Beförderungspflicht wird vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte uneingeschränkt begrüßt.

## Artikel 28

---

Die Verpflichtung, mobilitätseingeschränkte Menschen beim Ein-, Um- und Aussteigen zu betreuen, erhöht die Nutzbarkeit von Eisenbahnen im grenzüberschreitenden Verkehr und ist daher zu befürworten. Der in Absatz 8 Satz 2 der Präambel formulierten Zielsetzung wird die Bestimmung jedoch nicht hinreichend gerecht. Denn gemäß Absatz 2 der Vorschrift ist die Betreuung an Bahnhöfen nur dann zu leisten, wenn sie spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt wird, gemeldet wurde. Durch diese Verpflichtung zur Voranmeldung werden mobilitätseingeschränkte Bürger an Spontanreisen gehindert. Im Gegensatz zu Bürgern ohne Mobilitätseinschränkung müssen sie ihre Reisen länger im voraus planen. Bürger, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, haben aufgrund dieser Bestimmung somit nicht die gleichen Möglichkeiten zur Eisenbahnnutzung wie jeder andere Bürger.

Mittelfristig sollte die Europäische Union daher das Ziel verfolgen, die Eisenbahnunternehmen dazu zu verpflichten, ihre Züge mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen nachzurüsten. Eine rechtzeitige Voranmeldung der Betreuung beim Ein- und Aussteigen wäre hierdurch entbehrlich.

Zu begrüßen ist, dass in Absatz 3 der Vorschrift eine Auffangregelung für den Fall vorgesehen ist, dass keine Voranmeldung der Betreuung erfolgt ist. Bei dem Verweis auf Absatz 1 handelt es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen. Richtig müsste es heißen: „Erfolgt keine Meldung nach Absatz 2 (...)“

Damit die Verpflichtung zur Betreuung mobilitätseingeschränkter Bürger in der Praxis ihre Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, Strafvorschriften zu erlassen, die einen entsprechenden Umsetzungsdruck auf die Bahnhofsbetreiber ausüben. Mobilitätseingeschränkte Personen erleben es im innerdeutschen Eisenbahnverkehr häufig, dass eine Betreuung am Umsteige- oder Zielbahnhof nicht vorhanden ist, obwohl die Betreuung rechtzeitig vorher angemeldet wurde. Eine Beschwerde beim Bahnhofsbetreiber führt in derartigen Fällen oftmals leider nicht dauerhaft zu einer Änderung des Verhaltens gegenüber mobilitätseingeschränkten Personen. Es sollten daher empfindliche Bußgelder oder Entschädigungszahlungen für den Fall der Nichterfüllung der in Artikel 28 normierten Verpflichtung vorgesehen werden. Der Bestimmung in Artikel 40 der Verordnung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zu.

## Artikel 30

---

Die in Artikel 30 vorgesehene Verpflichtung, Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug und während des Ein- und Aussteigens zu betreuen, wird vom Bundesver-

band für Körper- und Mehrfachbehinderte grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist auch hier ebenso wie bei Artikel 28 zu bemängeln, dass die Verpflichtung zur Betreuung unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Anmeldung der Betreuung steht.

Dies wirkt sich im Anwendungsbereich des Artikels 30 umso gravierender aus, als Artikel 30 im Gegensatz zu Artikel 28 (dort Absatz 3) keine Auffangvorschrift für den Fall vorsieht, dass keine Voranmeldung der Betreuung erfolgt ist.

**Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte schlägt deshalb vor, dass der derzeitige Text des Artikel 30 Absatz 1 der Bestimmung wird. Dem Absatz 1 sollte dann folgender Absatz 2 angefügt werden:**

**„2. Hat die Person die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, bemüht sich das Eisenbahnunternehmen und/oder der Reiseveranstalter nach besten Kräften, eine Person eingeschränkter Mobilität im Zug und während des Ein- und Aussteigens zu betreuen.“**

## Artikel 36

---

In Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 ist vorgesehen, dass ein Fahrgast bei Fahrtbeginn grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss. Ausnahmen sieht die Verordnung lediglich für den Fall vor, dass der Erwerb der Fahrkarte wegen geschlossener Fahrkartenschalter und/oder nicht betriebsbereiter Fahrkartenautomaten am Abfahrt-Knotenbahnhof nicht möglich war. Die Vorschrift berücksichtigt nicht, dass behinderte Menschen häufig daran gehindert sind, Fahrkarten an einem Automaten zu erwerben, weil dieser nicht barrierefrei ist. Die mangelnde Nutzbarkeit eines betriebsbereiten Fahrkartenautomaten wegen fehlender Barrierefreiheit darf Menschen mit Behinderung nicht zum Nachteil gereichen.

**Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte schlägt deshalb vor, Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:**

**„Der Fahrgast muss bei Fahrtbeginn im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein, es sei denn, es war ihm wegen geschlossener Fahrkartenschalter und/oder nicht betriebsbereiter und/oder zwar betriebsbereiter aber nicht barrierefreier Fahrkartenautomaten nicht möglich, seine Fahrkarte am Abfahrt-Knotenbahnhof zu erwerben.“**

*Katja Kruse*

# Neue Budgetverordnung in Kraft getreten

## Behinderte Menschen können Persönliches Budget beantragen

**Ab Juli können behinderte Menschen bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Pflegekassen, der Bundesagentur für Arbeit, der Integrationsämter der Rentenversicherungsträger und der anderen Rehabilitationssträger in Form eines Persönlichen Budgets beantragen und erhalten.**

Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern eine Form der Leistungserbringung. Statt der Gewährung einer Sachleistung wird ein Geldbetrag gezahlt, mit dem ein behinderter Mensch seinen Unterstützungs- oder Rehabilitationsbedarf durch den direkt Einkauf von Leistungen decken kann. In Frage kommen alle Leistungen, die alltäglich, regelmäßig wiederkehrend und für den behinderten Menschen oder seine Unterstützer regiefähig sind. Dazu können Fahrtkosten, Leistungen zur Pflege, Unterstützung beim Wohnen und der Freizeitgestaltung, Assistenz am Arbeitsplatz oder Kosten für einen Gebärdendolmetscher gehören.

## Antragstellung bei Servicestellen oder Leistungsträgern

Die jetzt vom Bundesrat gebilligte Budgetverordnung sieht vor, dass ein Budget bei einem der genannten Leistungsträger oder bei den Servicestellen beantragt werden kann. Sie werden damit zu sogenannten Beauftragten, die alle Leistungen bündeln und wie aus einer Hand erbringen. Die Leistungen z. B. der Sozialhilfe, Pflegekassen und der Rentenversicherung werden zu einer Summe zusammengefasst, die dann für die Deckung des gesamten Bedarfes verwendet werden kann. Der Budgetnehmer entscheidet innerhalb der gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, die in einer Zielvereinbarung festgelegt werden, wann er wie viel und wofür er sein Budget verwendet und wer die Leistungen erbringen soll.

Da keine Einzelleistungen vergütet oder erstattet werden, ist allein entscheidend, ob der festgestellte Bedarf gedeckt ist. Das entscheidet in erster Linie der behinderte Mensch. Dadurch entstehen auch jenseits der bisher üblichen Einrichtungen und Dienste neue Möglichkeiten, die notwendige Unterstützung zu organisieren. Wird z. B. wegen einer geistigen Behinderung Unterstützung und

Beratung bei der Inanspruchnahme und Verwendung eines persönlichen Budget benötigt, so kann auch dieser Aufwand in das Budget einfließen. Die Höhe des Budgets darf in der Regel die Summe aller Leistungen auf die ohne das Budget ein Anspruch besteht, nicht übersteigen. Das können z. B. die Kosten für einen Heimplatz sein oder die Kosten für einen ambulanten Dienst oder einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Stellt der Budgetnehmer fest, dass er mit dem Budget nicht klarkommt, kann er die Zielvereinbarung kündigen. Damit leben alle Sachleistungsansprüche, z. B. der Anspruch auf einen Platz in einem Wohnheim, wieder auf.

## Persönliches Budget:

### Rechtsanspruch erst ab 2008

Ein Budget kann von allen behinderten Menschen, unabhängig von der Art und dem Ausmaß der Behinderung beantragt werden. Auch außerhalb der Modellregionen, in denen die Organisation des Persönlichen Budgets, die Zufriedenheit der Budgetnehmer und ihrer Angehörigen sowie die Auswirkungen auf die Kostenentwicklung und die Angebotsstruktur wissenschaftlich untersucht wird, können Budget in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings erst ab 2008.

*Norbert Müller-Fehling*

**Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bietet**

**vom 12. bis zum 14. November 2004 in Bonn**

**ein Seminar zum Persönlichen Budget an.**

**In diesem Seminar sollen die rechtlichen Grundlagen des Persönlichen Budgets anhand praktischer Beispiele erläutert werden. Die Mitgliedsorganisationen werden in den kommenden Wochen eine gesonderte Ausschreibung zu dem Seminar erhalten.**

# Hauptsache normal!?

## - Wie Normierung funktioniert. Eugenik gestern und heute

**„Hauptsache normal!? - Wie Normierung funktioniert. Eugenik gestern und heute“ Mit diesem Schwerpunkt dokumentiert der Rundbrief 16, erstellt von der Arbeitsstelle Pränataldiagnostik/Reproduktionsmedizin im Bundesverband, die Jahrestagung des Netzwerkes gegen Selektion durch Pränataldiagnostik.**

„Hauptsache gesund!“ – das ist das unhinterfragte Leitmotiv vorgeburtlicher Untersuchungen. Dabei geht es nicht immer und nicht in erster Linie um die „Gesundheit“ des zu erwartenden Kindes, sondern auch um mögliche Behinderungen. Die Diagnose hieß einmal „Missbildung“, „Deformation“ oder „Schädigung“. Ein paar Jahrzehnte früher sprach man deutlicher und gnadenloser von „abartig“ und „lebensunwert“. Heute informieren Ärzte/Ärztinnen anscheinend wertneutral über einen „auffälligen Befund“ und eine „Normabweichung“, damit die Frauen und Paare nun entscheiden.

„Was ist die „Norm“ in unserer Gesellschaft? Worauf bezieht sie sich, wie und von wem wird sie durchgesetzt?“ Diese Fragen standen im Mittelpunkt der Jahrestagung des Netzwerkes. Ein roter Faden war dabei die Geschichte der Eugenik vom 19. Jahrhundert bis heute.

Der Vortrag von Michael Wunder „Eugenik gestern und heute – Vom Recht auf Differenz“ ist abgedruckt. Dieser Blick in die Geschichte wird umso wichtiger, da uns immer wieder vorgegaukelt wird, dass die Techniken „an sich neutral“ seien und deshalb losgelöst vom sozialen und historischen Kontext betrachtet und beurteilt werden könnten. Vortrag und Aufsatz von Birgit Rommelspacher „Eingemeinden und Ausgrenzen. Zur Ambivalenz der Normalität“ und „Behindernde und Behinderte. Politische, kulturelle und psychologische Aspekte der Behinderntenfeindlichkeit“ gehen darüber hinaus der Frage nach, wie sich die Motive und Ziele der Normierung und die Mechanismen und Strategien der Umsetzung entwickelt haben? Und wie normieren wir selber immer schon mit? Über diesen inhaltlichen Schwerpunkt hinaus sind Neuigkeiten aus dem Netzwerk und der Arbeitsstelle festgehalten.

**Auf der Homepage des Bundesverbandes ist der Rundbrief 16 unter: [www.netzwerk-praenataldiagnostik.de](http://www.netzwerk-praenataldiagnostik.de) als Download eingestellt. Bei Interesse kann er auch über die Geschäftsstelle bezogen werden.**

*Norbert Müller-Fehling*

---

## „Hilfswerk für behinderte Kinder“ richtet Fördertätigkeit neu aus

In der Vergangenheit haben wir Sie mehrfach über den Annahmestopp für Förderanträge an die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ unterrichtet. Dieser wurde zuletzt bis 31. Dezember 2004 verlängert. Die Stiftung hat jetzt darüber informiert, dass der durch die Mittelknappheit bedingte Antragsstau Anfang des Jahres 2005 abgebaut sein wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die Stiftung ihre Vergabetätigkeit neu ausrichten und insbesondere folgende Vorhaben bzw. Maßnahmen fördern:

### Förderung im Bereich: „Wohnen für behinderte Menschen“

#### Klein dimensionierte Formen des gemeinde-nahen integrativen Wohnens

Darunter versteht die Stiftung das Wohnen in Kleinstwohngruppen und/oder Appartementwohnungen. Die

Größe dieser Wohnformen sollte auf maximal sechs Wohnplätze beschränkt sein.

### **Betreutes Wohnen**

Hierunter sind Einrichtungen des betreuten Wohnens zu verstehen, die es auch schwerer behinderten Menschen ermöglichen, auf der Grundlage eines an den individuellen Bedürfnissen orientierten Betreuungsangebotes ein weitestgehend selbstständiges Leben zu führen.

### **Wohnprojekte auf der Basis innovativer Finanzierungskonzepte**

Die Stiftung möchte die Anwendung neuer innovativer Konzepte zur Finanzierung von Wohnprojekten anregen. Dazu zählen z. B. Vorhaben/Maßnahmen, bei denen die Finanzierung der Investitionskosten nicht maßgeblich auf der Beteiligung institutioneller Geldgeber beruht, sondern durch die Mobilisierung privater Finanzierungsmittel sichergestellt wird.

## **Förderung im Bereich: „Arbeit für behinderte Menschen“**

### **Tagesförderstätten für behinderte Menschen**

Die Stiftung fördert vorrangig die Beschaffung der für Tagesförderstätten notwendigen Ausstattungsgegenstände: Der Schwerpunkt liegt hierbei vor allem auf der Entwicklung und Beschaffung von Sonderanfertigungen. In Ausnahmefällen können auch der Neubau oder die Modernisierung der Tagesförderstätte gefördert werden. Hierzu ist allerdings eine besondere Begründung erforderlich.

### **Integrationsprojekte nach § 132 ff SGB IX**

Die Stiftung fördert Integrationsprojekte durch die Gewährung einmaliger Zuwendungen zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung im Rahmen einer Startkostenfinanzierung zur Finanzierung der Investitionen, die für die erstmalige Einrichtung von Arbeitsplätzen für behinderte Mitarbeiter veranschlagt werden.

## **Förderung von Initiativen/Maßnahmen/Projekten**

Finanziert werden Vorhaben bzw. Maßnahmen, die die Entwicklung und Umsetzung neuer Förder- und Betreuungskonzepte für behinderte Menschen zum Ziel haben und für die anderweitig noch keine Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Gefördert werden insbesondere

### **Kommunikations- und Orientierungsmittel**

Gemeint sind hierbei Projekte und Maßnahmen, die den Zugang zu und die Verständlichkeit von Informationen für behinderte Menschen verbessern helfen.

Die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ sieht einen Mindest-Finanzierungsbeitrag von 25 Prozent und einen höchst möglichen Förderbeitrag von 60 Prozent der förderfähigen Aufwendungen vor. Sie behält sich vor, im Einzelfall einen absoluten Förderhöchstbetrag festzusetzen.

*Heide Adam-Blaneck*

**Die Anträge sind wie in den vergangenen Jahren auch über den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. an die Stiftung zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig an den Bundesverband zu wenden, damit wir Sie möglichst bereits im Vorfeld der Beantragung in Bezug auf die Gestaltung des Finanzierungsplanes auch in Abstimmung mit einer möglichen Zuschussgewährung durch die Aktion Mensch beraten können.**

**Da für Vorhaben aus den neuen Förderbereichen bereits im Jahr 2005 die ersten Zuschüsse bewilligt werden sollen, hebt die Stiftung den Annahmestopp für Anträge aus den oben erwähnten neuen Förderbereichen zum 1. Juli 2004 auf. Für Vorhaben aus den bislang geltenden Förderschwerpunkten „heilpädagogische/integrative Kindergärten“ und „Wohnstätten, die dem Aufbau einer regionalen Grundversorgung mit Wohnplätzen für behinderte Menschen dienen“ bleibt der Annahmestopp bis Ende 2004 bestehen.**

### **Ansprechpartner/in:**

**Norbert Müller-Fehling  
Tel.: 0211 - 640 04-11 oder  
Heide Adam- Blaneck  
Tel.: 02 11 - 6 40 04-16**

# Neuer Online-Service für behinderte Menschen

**[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)**

**Rund 10.000 Angebote für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessierte sind in der Datenbank des Familienratgebers der Aktion Mensch zu finden. Der Familienratgeber ist eine trägerübergreifende Informationsplattform, die Verwaltungen, Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen sowie natürlich dem einzelnen Bürger zur kostenlosen Nutzung offen steht. Die ursprünglich vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) mit der Bundesvereinigung der Lebenshilfe und der Universität Oldenburg als Modellprojekt entwickelte Website wird seit September 2002 von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. betreut.**

## Vermittlung von Adressen und Anlaufstellen

Die wichtigste Aufgabe dieser Info-Börse für von Behinderung betroffene Familien ist die Vermittlung von Adressen und Anlaufstellen, die konkrete Beratung und Hilfe anbieten können. Der Familienratgeber versteht sich als Anlaufstelle, Vermittler und Katalysator für weitere Hilfen. Ziel ist es, jedem Nutzer entweder durch Informationen, Adressen oder einen Verweis auf ein anderes Angebot, weiterzuhelfen. Der Familienratgeber orientiert sich mit seinen Informationen und Hinweisen an den verschiedenen Lebensphasen und -situationen eines von Behinderung betroffenen Menschen und seiner Angehörigen. So können sich die Nutzer über Diagnoseverfahren und Frühförderung ebenso informieren wie über die Arbeitswelt, Freizeitangebote oder Wohnmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der eigenen Familie. Neben der Recherche in den Themenrubriken besteht die Möglichkeit des Austauschs mit Anderen innerhalb verschiedener Foren.

## Umfangreiche Adressdatenbank

Kernstück des Angebots ist jedoch die Adressdatenbank mit derzeit über 6.500 Einrichtungen und Angeboten der Behindertenhilfe und -selbsthilfe vor Ort. Anbieter, Ein-

richtungen, Initiativen und Selbsthilfegruppen können sich einfach und schnell selbst online in die Datenbank eintragen. Um alle Angebote in einer Stadt oder einem Bezirk abbilden zu können, ist ein Austausch der in der Behindertenhilfe Aktiven vor Ort notwendig. In vielen Gemeinden existieren bereits örtliche Arbeitskreise oder Qualitätszirkel, in welche diese Aufgabe gut integriert werden kann.

## Aktion Mensch fördert regionale Netzwerke

Die Aktion Mensch fördert gezielt regionale Netzwerke, die den Online-Service [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de) mitgestalten. Regionale Netzwerke setzen sich im Idealfall aus Vertretern der verbandlichen und kommunalen Behindertenhilfe und -selbsthilfe zusammen. Ein regionaler Ansprechpartner ist gegenüber der Aktion Mensch für die Richtigkeit und Aktualität aller eingestellten Daten verantwortlich. Regionale Netzwerker, die den Familienratgeber aktiv pflegen, werden von der Aktion Mensch – zum Beispiel bei der lokalen Pressearbeit - unterstützt und können eine finanzielle Förderderung beantragen.

Über 100 Regional-Partner sind bereits bundesweit aktiv. Die Aktion Mensch hofft auf ein weiteres reges Interesse an einer Mitgestaltung des Familienratgebers, damit möglichst viele Gemeinden in Deutschland ihre Angebote für behinderte Menschen und ihre Angehörigen lückenlos im Netz abbilden und Betroffene sie dort schnell und problemlos finden können.

## Nähere Informationen bei der:

**Pressestelle der Aktion Mensch e.V.**

**Heinemannstr. 36**

**53175 Bonn**

**Sandra Mühlbradt**

**Telefon: 0228 – 2092-370**

**Fax: 0228 – 2092-333**

**Email: [sandra.muehlbradt@aktion-mensch.de](mailto:sandra.muehlbradt@aktion-mensch.de)**

**Internet: [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)**

# Austausch ohne Entscheidungsdruck

## 1000Fragen-Projekt wird fortgesetzt

**Im Rahmen des 1000Fragen-Projekts hat die Aktion Mensch seit Beginn der Kampagne im Oktober 2002 mehr als 9.000 Fragen zum Thema im Internet gesammelt. Wie sollen sie beantwortet werden? Die Aktion Mensch hat prominente und weniger prominente Menschen gebeten, die Patenschaft für eine Frage ihrer Wahl zu übernehmen und zu begründen, warum sie gerade diese Frage für diskussionswürdig halten.**

Diese Statements bilden den Ausgangspunkt der Diskussion. Dr. Wolfgang Thierse, Bundestagspräsident, beispielsweise äußert sich zu der Frage „Gibt es ein Recht auf Glück und ein leidloses Leben?“ Ob man ein Spiel spielen darf, dessen Regeln man nicht kennt, dieser Frage stellt sich René Röspel, Mitglied des Bundestages (MdB) und Vorsitzender der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“. Hans-Olaf Henkel, Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, kritisiert das 1000Fragen-Projekt, hat aber dennoch die Patenschaft dieser Frage übernommen: „Darf der Mensch alles, was er kann?“

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes, Norbert Müller Fehling, übernahm die Patenschaft für folgende Frage: „Warum sollte der Mensch die Evolution ab jetzt nicht selbst in die Hand nehmen?“ (gestellt von Robert Unterhuber am 7. August 2003)

**Die Diskussion leitete er mit dem dem nachfolgenden Statement ein.**

Ziel dieses Prozesses sind nicht verbindliche Antworten oder eine Abstimmung. Die Aktion Mensch möchte vielmehr die Möglichkeit bieten, sich ohne Entscheidungsdruck zu informieren und auszutauschen. Damit soll eine stärkere Beteiligung der Bevölkerung an bioethischen Diskussionen erreicht werden.

Denn die Entwicklungen in Biowissenschaften und Medizin und die Verhandlungen darüber, wie wir in Zukunft mit diesen Möglichkeiten umgehen möchten, berühren zentrale Fragen unseres Menschenbildes und die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Deshalb

könnten Entscheidungen darüber nur auf der Grundlage eines breit angelegten öffentlichen Meinungsbildungsprozesses getroffen werden.

Die Internetseiten des Projektes haben sich im vergangenen Jahr zum erfolgreichsten Bürgerforum zu bioethischen Fragen entwickelt. Mehr als 500.000 Menschen besuchten [www.1000fragen.de](http://www.1000fragen.de) und hinterließen mehr als 9.000 Fragen und 35.000 Kommentare.

Nun ist die Bevölkerung aufgerufen, über Antworten zu diskutieren: Welche Fragen brauchen eine eindeutige Antwort? Welche mehrere? Welche Fragen beantwortet man lieber gar nicht? Und: Gibt es solche, bei denen sich schon die Diskussion verbietet?

Unter [www.1000fragen.de](http://www.1000fragen.de) kann sich jeder an dieser neuen Form „öffentlicher Kommissionsarbeit“ beteiligen. Anfang August soll der Diskussionsverlauf aller Foren in Dossiers zusammengefasst werden. Die Ergebnisse sollen in einem Buch dokumentiert und veröffentlicht werden

*Norbert Müller-Fehling*

**Statement zur Frage:**

**„Warum sollte der Mensch die Evolution ab jetzt nicht selbst in die Hand nehmen?“  
(gestellt von Robert Unterhuber am 7. August 2003)**

**Fragenpate: Norbert Müller-Fehling,  
Geschäftsführer des Bundesverbandes**

Die Faszination, die von den technischen Möglichkeiten ausgeht, legt diese Frage nahe. Warum sollten sich die Menschen dem schicksalhaft aussetzen, was sie beeinflussen können, so wie sie mit Penizillin Seuchen niedergerungen und mit Staudämmen Überschwemmungsre-

gionen nutzbar gemacht haben? Der technische Fortschritt hat die Menschen so weit gebracht, warum also sollte nicht der nächste Schritt getan werden, um die Unzulänglichkeiten dieser Welt in den Griff zu bekommen: Krankheit und Behinderung zu beseitigen, den Menschen zu einem besseren Menschen zu machen?

Evolution ist die langsame, kontinuierlich fortschreitende Entwicklung in verschiedenen Zusammenhängen und Beziehungen. Die Zeiträume, in denen Menschen denken und die Menschen überschauen, reichen nicht einmal über die Halbwertszeit des von ihnen produzierten Atom- mülls. Die guten Nachrichten über den Fortschritt in der Gentechnologie halten häufig genug gerade mal bis zum nächsten Börsenboom der Biotec-Aktien, und auch der lässt im Moment auf sich warten. Die Evolution ist zu langsam für die Ungeduld, mit der Menschen ihre Probleme zu lösen versuchen. Wie könnten wir uns da heran wagen?

Und was heißt „Wir“? Wer will hier was und wem soll es wozu dienen? Gibt es eine „Eugenik“, die mit humanen und demokratischen Wertvorstellungen vereinbar ist? Wer trifft die Wertentscheidungen, die unvermeidbar sind, ob wir etwas tun oder es unterlassen. Auf welch

dünnem Eis wir mit unseren Werten stehen, erleben wir schmerzhaft im Irak und an vielen anderen Orten auf der Welt. Unüberschaubare oder gar nicht rückholbare Ent- scheidungen können wir uns da nicht leisten.

Die Vorstellung von der Evolution ist eng verbunden mit dem Kampf ums Dasein und mit dem Überleben des Stärkeren. Macht und Gewalt als Motor der Evolution. Ein Pendel zwischen Gleichgewicht und Ungleichgewicht, das durch Kommunikation, Kooperation und Freund- schaft in Bewegung gehalten wird, bietet eine andere Interpretation der Evolution. Die Natur und ihre Entwick- lungsgeschichte liefert dafür unzählige Belege. Freund- schaft mit dem Leben schließen eröffnet auch andere Ansätze, technische Entwicklungen zu beurteilen.

Forschung und Technik im Interesse der Menschen darf die Grenzen zum Unüberschaubaren, nicht Rückholbaren nicht überschreiten. Menschen, die ihre Hoffnung auf Heilung im Unüberschaubaren, nicht Rückholbaren sehen, erwerben Ansprüche für die Zumutungen des Ver- zichts, gleichgültig wie aussichtsreich ihre Hoffnung tatsächlich ist. Sie haben damit Anspruch auf einen Platz in der Gesellschaft und auf die uneingeschränkte Solidari- tät und Unterstützung aller.

---

# Zahnärztliche Versorgung von behinderten Menschen

## Erstes internationales Symposium erfolgreich gestartet

**Ende April startete mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Berlin das erste internationale Symposium zur zahnärztlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann, setzt sich die Bundeszahnärztekammer, in Zusammenarbeit mit der Universität Witten/Herdecke, der Charité Berlin und dem Berufsverband der Oralchirurgen für eine verbesserte Politik für Menschen mit Behinderungen ein.**

Namhafte nationale und internationale Referentinnen und Referenten zeigten in wissenschaftlichen und sozialpolitischen Vorträgen die Probleme und Verknüpfungen zahnmedizinischer Behandlungen für diese Patien-

ten auf. Die Stärken und Schwächen des deutschen Systems sollten sich so besser einordnen und entsprechende Konsequenzen ziehen lassen. Der Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass es höchste Zeit sei, das sowohl in der politischen als auch in der fachlichen Öffentlichkeit lange vernachlässigte Thema der (zahn-) ärztlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen in den Focus des Interesses zu rücken. Gerade - auch nach Abschluss des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen - sei es von enormer Wichtigkeit, die Politik für Menschen mit Behinderungen weiter voranzutreiben und das Medieninteresse wach zu halten, so der BZÄK Präsident.

Obwohl die moderne Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Deutschland - vor allem bei Kindern und Jugendlichen - auf deutliche Erfolge in der Mundgesundheit verweisen kann, wird bei wissenschaftlichen Studien immer

wieder deutlich, dass vor allem Patientinnen und Patienten mit Behinderungen, aufgrund erhöhter Schwierigkeiten bei der Durchführung der Mundhygiene und zahlreichen Wechselwirkungen zur allgemeingesundheitlichen Situation, zur Risikogruppe von Zahn- und Zahnbetterkrankungen zählen. Der Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Dietmar Oesterreich, machte deutlich, dass die zahnmedizinische Behandlung von Patienten mit Behinderungen sehr viel medizinisches Wissen, Einfühlungsvermögen und eine hohe soziale Kompetenz erfordert. „Die Förderung der Mundgesundheit von Patienten mit Behinderungen ist mit den bestehenden Rahmenbedingungen nicht in der erforderlichen Notwendigkeit zu erreichen“, so Oesterreich. Daher fordert er neben regelmäßigen Untersuchungen und interdisziplinärer Vernetzung aller Kooperationspartner auch eine entsprechende Bereitstellung gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen.

**Nähere Informationen zum Symposium unter: [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)**

## Sportfest für Rollstuhlfahrer

Vom 5. bis zum 8. August findet das 34. Internationale Sportfest für Rollstuhlfahrer/innen in Krautheim statt. Am Donnerstag beginnen die Boccia-Wettkampf-Einzelwertungen in der Sporthalle. Am Freitag finden die Leichtathletik-Wettkämpfe und das Rollstuhl-Zeitfahren statt. Um 18 Uhr beginnt die Eröffnungsfeier.

„Krautheim sucht den Superstar“ heißt es am Abend beim Karaoke-Event im Festzelt. Dazwischen findet das traditionelle Bingo-Spiel statt. Der Hauptpreis wurde gespendet: Goldbarren im Gesamtwert von 500 Euro. Am Samstag finden die Tischtennis- und Bogenschießwettbewerbe statt. Für E-Rollifahrer/innen wird auf dem Hartplatz ein Geschicklichkeitsturnier durchgeführt.

Für Freunde der „schnellen Pfeile“ findet am Samstag das Krautheimer Open-Air-Dartturnier statt. Teilnehmen können Fußgänger/innen und Rollifahrer/innen im Einzel oder Mix. Ebenfalls am Samstag wird ein Tanzworkshop in der Stadthalle Krautheim angeboten. Die Kletterwand für Schwindelfreie im Schulhof bereit. Den ganzen Tag über Samstagabend spielen die „Thirty Fingers“ im Festzelt. Der Sonntag steht ganz im Zeichen des 2. Krautheimer Stadtlaufes: Ab 9 Uhr ist die Innenstadt für Rollifahrer/innen, Läufer/innen und Inliner/innen gesperrt.

**Weitere Infos zum Sportfest unter:  
Tel.: 06294-4281-11 oder  
[sportfest@bsk-ev.de](mailto:sportfest@bsk-ev.de)**

## Neues Heft erschienen

Am 30. Juni ist die neue Ausgabe von MENSCHEN. das magazin erschienen. Spezialthema dieses Heftes ist das Älterwerden. Wie erleben Menschen das Altern und das Alter? Wie altert der menschliche Körper? Und: Ist die so genannte Überalterung wirklich ein gesellschaftliches Problem? Außerdem zeigt MENSCHEN. das magazin einen berühmten Bild-Essay des Fotografen Nicholas Nixon: „The Brown Sisters“. Über 25 Jahre hinweg hat Nixon seine Frau und deren Schwestern fotografiert. Eine Auswahl weiterer Themen der Ausgabe 2/2004: Fußballfans mit Behinderung, Adoptivfamilien und Teil 2 der Serie „Bioethische Positionen der Weltreligionen: Islam.“

**Ihr Link zum Abo:**

[www.ressortmensch.de/pressestelle/magazin/abo.php4?sid=996cc226f19df92do434e1ef17310695](http://www.ressortmensch.de/pressestelle/magazin/abo.php4?sid=996cc226f19df92do434e1ef17310695)

## Haben Sie noch Fragen?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) hat ein neues Serviceangebot für Bürgerinnen und Bürger sowie für Verbände und Wirtschaft. Wer Fragen hat zum Beispiel zum Erziehungsgeld, zur Familienförderung, zum Heimgesetz oder zum Thema Mutterschutz und zu Hilfen bei der Schwangerschaft, kann sich unter der Rufnummer: 0180 – 190 70 50 ausführlich informieren. Sie erreichen den Service von montags bis donnerstags in der Zeit von 7 bis 19 Uhr. Die Anrufe kosten aus dem Festnetz von 9 bis 18 Uhr 4,6 Cent pro angefangene Minute, die übrige Zeit 2,5 Cent.

**Nähere Informationen auch unter:  
[info@bmfsjservice.bund.de](mailto:info@bmfsjservice.bund.de)**

# ...alle Kinder alles lehren! – Aber wie?

**Das vorliegende Buch „...alle Kinder lehren! – Aber wie?“, herausgegeben von Wolfgang Lamers und Theo Klauß, stellt nach fast 30 Jahren der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Frage nach der Qualität dieser Beschulung.**

Die hier veröffentlichten Beiträge entstammen dem umfangreichen Seminar- und Workshopangebot des im September 2002 in Heidelberg veranstalteten gleichnamigen Kongresses und geben einen Überblick über die dort diskutierten Themen. Beispiele für die konkrete Umsetzung in der Praxis werden auf der Grundlage theoretischer Überlegungen erörtert, ohne den in diesem Bereich tätigen Fachkräften die Verantwortung für individuelle Umsetzungslösungen abnehmen zu wollen oder zu können.

## Bewährungsprobe für Bildungswesen

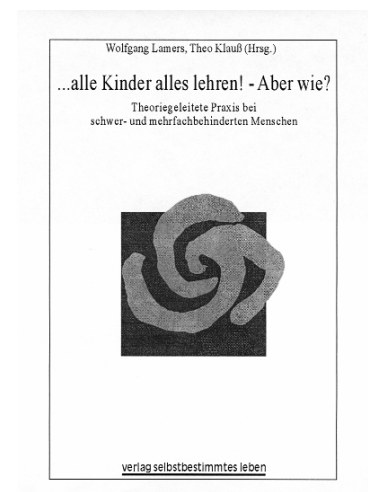
Nach der Eröffnungsrede durch die Kultusministerin des Landes Baden-Württemberg und Schirmherrin der Tagung Dr. Annette Schavan, die die Integration behinderter Menschen als Bewährungsprobe für Bildungswesen und die Humanität einer Gesellschaft darstellte, gliedert sich der Band in die Teile „Didaktische Perspektive“ und „Fördern – Pflegen – Begleiten – Teilnehmen“.

Im ersten Teil geben Lamers und Janz, mit besonderem Blick auf didaktische Fragen, einen Einblick in den Stand des derzeitigen Forschungsprojektes BisB – Bildungsrealität von Kindern und Jugendlichen mit schwerer und mehrfacher Behinderung (Pädagogische Hochschule Heidelberg). Die Beiträge von Heinen sowie von Klauß und Lamers bilden die theoretische Grundlage für die im Anschluss dargestellten zahlreichen Beispiele der elementarisierten Vermittlung anspruchsvoller Kulturgüter aus den Bereichen der Literatur, Mathematik, Kunst und Musik. Hier sind besonders die Beiträge von Böing und Kriwet-Silkenbeumer, Denk, Ebbinghaus, Schaal und Seitz aufgrund ihrer Praxisnähe hervorzuheben.

## Breites Spektrum an Themen

Der zweite Teil deckt ein breites Spektrum an Themen rund um den Personenkreis ab. Berücksichtigt werden hierbei Bereiche wie Nahrungsaufnahme, Pflege, Diagnostik und Förderplanung bis hin zu noch unüberwunde-

nen Hürden an den Grenzen des Lehrens, sowie die Ausbildung von Lehrern und die Teamarbeit in diesem Arbeitsbereich. Der vorliegende Band richtet sich gleichermaßen an Lehrbeauftragte, Studierende, Lehrer, Therapeuten und Pflegefachkräfte, aber auch interessierte Eltern können Anregungen finden. Das Buch ist als Meilenstein auf dem Weg zu betrachten, den schon Johann Amos Comenius in seiner *Didacta magna* forderte: „*Omnes omnia omnino docere*“ – frei übersetzt „alle Kinder alles lehren“. Wir befinden uns augenblicklich am Anfang des Weges und es gibt noch viel zu tun. Die einzelnen Beiträge können denen Wegbegleiter sein, die auf der Suche nach den nächsten Schritten sind.



## Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass das hier rezensierte Buch einen in der Praxis schon lange ersehnten Beitrag an theoriegeleiteten, aber dennoch sehr praxisnahen Unterrichts- Pflege- und Therapiebeispielen für den Alltag von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung leistet.

W. Lamers, Th. Klauß (Hrsg.) (2003): ...alle Kinder alles lehren! – Aber wie? Theoriegeleitete Praxis bei schwer- und mehrfachbehinderten Menschen. Düsseldorf: verlag selbstbestimmtes leben  
1. Auflage, Herbst 2003  
378 Seiten, zahlreiche Abbildungen  
ISBN 3-910095-55-0  
19,90 Euro

**Sabine Knoblauch (Sonderschullehrerin)**

**Angela Simon (Dipl. Päd.)**

# Mädchenkonferenz 2004 steht bevor!

Dieser Ausgabe von aktuell – Informationen aus dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte liegen drei Ausschreibungen für die Mädchenkonferenz 2004 bei. Bitte geben Sie diese an Mädchen und junge Frauen in Ihrem Ortsverein weiter. Bei Bedarf schicken wir Ihnen gerne weitere Exemplare zu.

## Kontakt:

Simone Bahr, E-Mail: [simone.bahr@bvkm.de](mailto:simone.bahr@bvkm.de), Tel. (02 11)6 40 04-10

# Treffen der Leiter/innen der Clubs und Gruppen

Das diesjährige Treffen der Leiterinnen und Leiter der Clubs und Gruppen findet vom 5. bis 7. November 2004 in Kassel statt. Im Mittelpunkt des Wochenendes steht die Frage „Welche Möglichkeiten der (finanziellen) Unterstützung gibt es für unsere Arbeit?“. Heide Adam-Blaneck, Referentin beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, wird insbesondere die Finanzierungsmöglichkeiten durch die Aktion Mensch vorstellen. Interessierte sollten den Termin bereits jetzt vormerken. Die Ausschreibung erfolgt im August.

Teilnahmegebühr inkl. Unterkunft und Verpflegung: 50 Euro

Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz zur Hälfte erstattet.

## Kontakt:

Marcus Hülsen, E-Mail: [marcus.huelsen@bvkm.de](mailto:marcus.huelsen@bvkm.de), Tel.: (0211)64004-17

# Neue Pressereferentin

Neue Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Bundesverband ist seit dem 1. Juli Silke Martmann-Sprenger. Die Journalistin hat Germanistik und Geschichte studiert und volontierte anschließend bei einer frauenpolitischen Zeitung in Bonn. In den vergangenen Jahren arbeitete sie als Pressereferentin für verschiedene Bundesverbände und Verein u.a. für die Evangelische und Katholische Kirche, die Gewerkschaft sowie den Medizinischen Dienst. Sie ist von montags bis donnerstags in der Zeit von circa 8.30 bis 14 Uhr beim Bundesverband erreichbar.

## Kontakt: Silke Martmann-Sprenger

E-Mail: [Silke.Martmann-Sprenger@bvkm.de](mailto:Silke.Martmann-Sprenger@bvkm.de), Tel.: (0211)64004-14

## **„Konzept und Praxis der Basalen Stimulation“**

**Grundkurs: 17. - 19. September 2004 in Rolands-  
eck bei Bonn**

**Aufbaukurs: 05. - 07. November 2004 in Bonn**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ein-  
richtungen und Organisationen, die mit schwerstbehin-  
derten Menschen arbeiten

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung  
pro Kurs: 280 Euro, ermäßigte Teilnahmegebühr für Mit-  
glieder/Teilnehmer aus Mitgliedseinrichtungen: 245 Euro

## **Aufbauseminar „Unterstützte Kommunikation“**

**26. - 28. November 2004 in Bielefeld-Bethel**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ein-  
richtungen und Organisationen, die mit Menschen ohne  
effektive Lautsprache arbeiten

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung:  
280 Euro; ermäßigte Teilnahmegebühr für Mitglieder/  
Teilnehmer aus Mitgliedseinrichtungen: 245 Euro

## **„Grenzen - eine bewußte Annäherung“**

**Nähe und Distanz in der beruflichen Beziehung  
zu Menschen mit Behinderung**  
**14. - 16. November 2004 in Mainz**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ein-  
richtungen und Organisationen, die mit behinderten  
Menschen arbeiten

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung:  
280 Euro ermäßigte Teilnahmegebühr für Mitglieder und  
Teilnehmer aus Mitgliedseinrichtungen: 245 Euro

## **„Elemente ganzheitlicher Körperarbeit“**

**Schwerpunkt: Körperarbeit in der Gruppe**  
**29. November - 1. Dezember 2004 in Mainz**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ein-  
richtungen und Organisationen, die mit behinderten

Menschen arbeiten, Teilnahmegebühr incl. Unterbrin-  
gung und Verpflegung: 280 Euro, ermäßigte Teilnahme-  
gebühr für Mitglieder/ Teilnehmer aus Mitgliedseinrich-  
tungen: 245 Euro

## **„Unterstützen ja - bevormunden nein!“**

**Seminar für Vertrauenspersonen von Werk-  
statträten**

**22. - 24. September 2004 in Paderborn**

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung:  
250 Euro

## **Die Wahl des Werkstatrates - Vor- bereitung und Durchführung Seminar für Werkstaträte**

3. - 5. September 2004 in Magdeburg

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung:  
50 Euro

## **„Mitwirken - Gestalten - Entscheiden“**

**Aufbauseminar für Werkstaträte**

Themenschwerpunkt: Gruppenleitung und Moderation  
**24. - 26. November 2004 in Erfurt**

Teilnahmegebühr incl. Unterbringung und Verpflegung:  
50 Euro

**Wenn Sie sich für eine oder mehrere der genann-  
ten Veranstaltungen interessieren, dann wenden  
Sie sich bitte an den Bundesverband für Körper-  
und Mehrfachbehinderte e.V.**

**Ihr Ansprechpartner ist::**

**Reinhard Jankuhn.**

**Fax: 0211 - 6 40 04 - 20**

**Telefon: 0211 - 6 40 04 - 13**

**E- Mail: reinhard.jankuhn@bvkm.de**